

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Amtsblatt der Stadt Münster 2002, S. 191)

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) in der derzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.07.2007 (BGBl. I, S. 1206) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 08.02.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der „Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Amtsblatt der Stadt Münster 2002, S. 191).

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „Gebäudesockel“, „Balkone“ und „Erker“ gestrichen.
2. In § 12 werden bei Zone II die Straßen „Bahnhofstraße, Servatiiplatz und Verspoel“ gestrichen.
In der Zone III wird nach „die nicht zur Zone I und II gehören“ eingefügt:
„, sowie die Straßen Bahnhofstraße (zwischen Servatiiplatz und Berliner Platz) und Servatiiplatz.

Artikel II

Änderung des Gebührentarifs

1. Der Tarif gem. § 8 Abs. 2 berechnet sich ab 1.4.2012 nach dem als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührentarif.
2. Die alten Gebührentarife werden aufgehoben.

Artikel III

Die Satzung tritt nebst Tarif am 1.4.2012 in Kraft.